

Politische und wirtschaftliche Ziele des „Arbeitsrechts“.

Von Dr. Erwin Steiniger

Der Mannheimer Parteilag der fortgeschrittenen
Volkspartei hat den neuen Programmabwä-
gungsausschuß „Arbeitsrat“ eine Heilmiete in den offi-
ziellen Kundgebungen des Einzelliberalismus bereitet.
Stetlich mehr dem Schlägertrupp in abstracto als
seinem konkret-programmatischen Inhalt. Der
Parteilanghock hat darauf verzichtet, tatsächliche und
fest umrissene Forderungen an die Folgeabgabe auf-
zustellen (wie dies etwa in einem Rahmen der jäng-
sten Juristentag getan hat), sein Bekenntnis zum Ar-
beitsrecht ist vorhanden nicht mehr als der Aus-
druck eines allgemeinen Willens zur Aktivität, des
Willens, der sich seinen Weg noch erst finden muß.
Besser und schlagender als irgendwelche theoretische
Kritik vermöchte, hat die vorfindlich unbelimite-
te Forderung, die man den Beisitzern zur Arbeiterfrage
in Mannheim schließlich zu geben genötigt war, be-
weisen, daß, was einzelne Optimisten als Lösung
in die Diskussion zu werfen glaubten (als Lösung
der Frage nämlich, wie der Liberalismus wieder
Materialien zu werden kann), in Wahrheit ein Problem
ist; ein Problem, das aus innerhalb der Partei-
gemeinschaft noch und gar nicht gerungen werden
muß, ehe es gelöst und gelöst genug ist,
weithin einbezogen und herangezogen zu werden.

neßend, einigend und befruchtend wirken zu können. Es gibt Ziele des Arbeitsrechts, die aus den rein politischen Grundlagen des Liberalismus unmittelbar hervorgehen und die von keinem christlich-religiösen Denker bestritten werden können. Ihnen gehören alle jene Bestimmungen an, die verhängen sollen, daß die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte durch privatrechtliche Abhängigkeiten beeinträchtigt wird. Wenn es sich darum handelt, mißratene Vorschriften ausfindig zu machen, dann sollte der Arbeiter, der als Wähler einer anderen politischen Überzeugung Ausdruck gegeben hat, als sein Herrherr, bloß deshalb seine Haftung verlieren damit die Erfüllung öffentlicher Funktionen der Selbstverwaltung durch Arbeitnehmer nicht mit Erstzinsten bestraft werden soll, oder wenn dagegen eingeknickt werden soll, daß die Beteiligung in einem Verein (aber nicht ungeschlichen) Vereine in der Sperrung aller Arbeits- und damit Erwerbsmittel, welche in ganzen Berufsgruppen beantragt werden, dann kann über die prinzipielle Stellung des christlichen Liberalismus aus nicht der feileste Zweifel bestehen. So einfach eine Konferenz des Grundcharakters, der hundertmal in den Mitteln des politischen Streikens. Einen Streik haben hier nur um die Mittel und um ihren Wert geben. Es ist natürlich möglich, die wirtschaftliche Maßregelung aus politischen Gründen zum strafbaren Tölpeltanz zu humpeln. Allein man würde damit eine Bestimmung schaffen, die dem christ-

*) Der bekannte Fortschrittswurm Dr. Steiniger, ergreift hier das Wort zu der Frage des Arbeitrechts. Wenn man auch in allem, was der Verfasser hier ausführt, nicht mit ihm einer Meinung zu sein braucht, so sollte doch nicht die Ansicht eines so begabten Mannes wie Steiniger ungehört verhallen.
D. Schmitt.

Ludwig Uhland in der Literatur.

Zu seinem 50. Todestag.

Von Konrad Hausmann.

„Denn der eine will es anders und das andere nicht und
trübt den andern.“ Dieß Worte, die Wieland gerade vor 100
Jahren gesprochen hat, sie mahnen uns an den Dichter
selbst, der vor fünfzig Jahren die lichten Augen
geschloßen hat. Sein Ziel raucht und brennt,
und es noch heute. Wieland stand in der deutschen
Literatur eines im Voraus, der andere nach ihm.
Eingelassen nicht als Haupt einer Schule. Man
preist und lächerlt in den Literaturgeschichten von der „wäp-
mischen Dichterschule.“ Es hat nie eine gegeben. Denn
das Aufkommen und Aufblühen und Aufsteigen mit Auf-
bruch selbst ist ein paar andere gelungenerer Schwün-
ge, die sich nicht in die Schranken eines Mannes
Wieland selbst faßt wie ein Monument. Man
ist doch noch volles Leben. Heute wird er nicht mehr
aufgeführt, nur von Keinem der mühsig aufgestellt hat, und
wie von Götze, dem Hofmann Münchhausen's nicht
überlebt. Auf der Welt, weil es nicht weiter als einmal
überlebt hat, weil es nicht weiter als einmal
„Götze“, der vor 25 Jahren noch im Nachhinein
wieder gut machte, indem er sich freundschaftlich zu Ger-
mann fastete. Neben Sie, aber, der Volksthrone wird
den Rothen Wieland aufsteigen: „Mittels der Stände sein
und Mittels der Stände sein und Mittels sein. Ist eine
Gefahr, die nicht nur die Stände, sondern die Freiheit
bedroht. Schweben heißt Männer genug, die, häufig-
lich unterrichtet, wohlmeinend tüchtig und bereit sind,
im Mittels der Stände zu sein, aber es hat nur einen
Damen, der bereit ist Wieland's zu sein. Deutschland heißt nur
beim Namen den Namen, Wieland, der sich auch zu be-
reitet von Schiller über die Literatur des 19. Jahr-
hundert des 20. Jahrhunderts.“

Uhlund war 17jährig bei Schillers Tod, war fast 40 Jahre jünger als Goethe, aber schon mehr als 40 Jahre alt bei dessen Tod. 17 Jahre jünger als Sölberin und älter als Mörike. Er ist kein Epigone, er hat seine eigene Art, aber der Stimm nicht in der reichen fruchtbaren Erde unserer größten Literaturperiode. Grillparzer, der große Delferreicher, hat gesagt:

„Als rief zum Himmel nahm den Lauf
Die deutsche Poesie.
Sob Uhlund ihren Mantel auf,
Und sprach aus ihm wie sie.“

Nachdem ich ein ganzer Dichter und ein vielfeitiger Dichter. Die Muse hat mich frühe Nüchternlings- und reife Nüchternlings- gelehrt. Ich hat mit achtzehn Jahren Droben kletzt die Kapelle. Das ist der Tag des Herrn! gelungene Lieber von dessen Frühmorgens, aber von ihm ist auch der Marckall Vorwärtz, wie ihn das wunderbare Genieschild auf die Schacht von einem, indem ich der Gefang der Vandeheisterei zu einem Zang, um die Volkstheorie erbste. Er ist der Mit-Mitter, vaterländischen Geschichte genornen, die erst find, weil sie ohne Nachschon zu einer großen Vorseitheit quellen und wo ist ein Dichter, der ihn an positiver Erzählungs- künft übertrifft? Seine Balladen, seine Polandslieder, seine Eberdandelslieder find zumeist unübertroffene Mutter

lichen Ermessen, der Gewandtheit der Advokaten, dem Wüten des Zufalls den weitesten Spielraum gewährt, die zwar unter bestimmten Voraussetzungen das Risiko des Mißbrauches vermehrt, aber dem Mißbrauche selbst nicht fluecht. Wenn es gelänge, den eindeutigen und ausschließlichen Zusammenhang zwischen ökonomischer Schädigung und politischer Bestrafung festzustellen, so verfielen denn auch viele Straftäter. Man kann es dem Arbeitgeber fernerhin nicht anrechnen, daß er sich durch eine besonders wertvolle Leistung auszeichnet, wenn er in Zeiten abnehmender Konjunktur und sinkender Produktion vornimmt und vornehmen muß, auf diejenigen stärkere Rücksicht zu nehmen, deren politische Gefinnung ihm sympatisch erscheint; man kann ihn kaum hindern, Mängel und Vergehungen, über die er möglicherweise bei „Gutgefinnen“ nachlässig ein Auge zudrücken würde, bei anderen als Entlassungsgründe anzusehen. Der Zweck einer Strafbestimmung ist aber nicht der, daß da und dort ein paar Leute bestraft werden; sondern daß im Allgemeinen im drohen und ganzten die Sicherheit eintritt, daß die strafbare Handlung unterbleibt. Diese Sicherheit wird — scheint mir — wie die Dinge liegen, mehr als durch eine allgemeine, bedehnte und vielbeschriebene Strafkartei durch das Ueberwachen der Handelsgeschäfte und durch die immer trafficirte Organisation gewährleistet. Der Unternehmer oder alle Arbeitnehmer maßregeln wollte, die er als politische Gegner betrachten müßte, würde seine Wirkstätten bald bedeutlich geleeert sehen.

Das Programm des liberalen Arbeitsrechts bedarf nicht auf diese Sorderungen praktischer, staatsbürgerlicher Redtsfelmheit. Deren Durchföhrung wöürde für den Augenblick mehr einer anderen als der eigenen Partei nützen; und auch für die Zukunft kann die Ratifikation für sie keine sonderliche Steigerung der Werbkraft veröürben, weil die politischen Kämpfe heute in der Hauptfache nicht, wie einst, um Bürgerredts, sondern um materielle Interessen gehen. Das Arbeitsredts wöll also auch in diese letzteren eingreifen. Hier beginnt neben und über den tiefsten Streifen der Zweckmäßigkeit die grundsätzliche Differenz. Es folgt wohl aus der demokratischen Doktrin, daß niemand seine politischen Rechte verkrümmt werden sollen, weil er arm ist und im Dienste anderer arbeiten muß. Aber es folgt nicht aus ihr, daß — und vor allem bis zu welchem Grade — die Allgemeinheit dafür sorgen muß, daß er weniger arm werde.

Das liberale Arbeitsrecht, wie es in der Programmatische von allem nach Karl Schifft festgelegt worden ist, will auf zwei Wegen die materielle Hebung der Arbeitnehmerschaft anstreben. Den ersten nennt Geld, Regulation und Korrektur des Lohnsystems. Er ist nicht neu; wir haben in der Sozialreform der Arbeiter und neuerdings auch der Angestellten einen sehr bedeutsamen und weittragenden Anwendungsfall. Der Grundgedanke ist, daß für die Befriedigung gewisser Bedürfnisse, für die Aufrechterhaltung des ökonomischen Gleichgewichts in gewissen außergewöhnlichen Verhältnissen außerhalb des normalen privatrechtlichen Arbeitsverkehrs unter Zuhilfenahme des Gemeinwerts ge-

jort werden muß. Die prinzipielle Schwierigkeit liegt natürlich in der Bestimmung der Grenzen dieser Fürsorge. Je mehr Bedarfsdeckung und Bedarfssicherung neben dem privaten Erwerb erfolgt, umso weiter entfremdet sich die allgemeine Güterverteilung vom Zustand, der bei völlig freiem Spiel der wirtschaftlichen Kräfte — dessen Notwendigkeit das unbestrittene Axiom noch nicht allzu lang vergangener Jahrzehnte war — bestünde. Unumkehrbar wächst aber natürlich auch der Widerstand davor, die bei solch freiem Spiel die Gewinnenden sind und die die Kosten seiner „Korrektur“ zu tragen haben. Die nächsten Schlachten auf diesem Gebiete werden wahrscheinlich um die allgemeine und öffentliche Arbeitslosenversicherung und um die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenunterstützung ausgefochten werden.

unsgewollt wären.

Die große Gruppe von Sozialisten sollte die Position des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis selbst bestimmen und helfen. Dazu gehören die sozialen Forderungen zur Gleichberechtigung und Verwirklichung des kollektiven Abflusses von Arbeitsverträgen und der kollektiven oder unabhängig-partiell-Kontrolle ihrer Durchführung (Arbeitstreue), Arbeitskammern, Tarifkommissionen und Tarifschiedsgericht, Einigungsämter, öffentlich-partiell-Arbeitsnachweise. Dazu gehört die verlangte Sortierung der Arbeitsauftragsebene. Dazu gehören aber auch neue und neuartige Vorstände, die die Stabilität des einzelnen Arbeitsvertrages sichern sollen. Bisher galt es als bare Selbstverständlichkeit, daß die Auflösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber sowohl wie dem Arbeitnehmer jederzeit freistehen müsse. Das habe sich erwand, daß das Arbeitsrechtprogramm dem Unternehmer die Freiheit nehmen will, soweit er bis bloß dazu braucht, politische Abhängigkeiten zu schaffen und staatsbürgerliche Rechte zunichte zu machen. Aber die Abhängigkeit der geistigen Vater des Arbeitsrechts gehen noch weiter. Die Arbeiter sollen kommen müssen, freier, durch eine ihrer seine neue Dasein, freier, daß durch politische Rechtschaffen die Befugnis zur Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten (wenigstens in Großbetrieb) an den Nachweis eines Grundes geknüpft wird. Und Nicht mehr, der Großindustrie, „müsse es sich gefallen lassen, daß ihm eine weitgrößere Entlassungspflicht auferlegt wird, generell um eine ohne wesentliche, mit den volkswirtschaftlichen Aufgaben des Arbeitsvertrags zusammenhängende Gründe kündigt“. Er hat

berreits vor Beginn der Zeit einen Gegenstand ausgearbeitet, demzufolge der Arbeitgeber (mit Ausnahme des Kleinmeisters), der eine Arbeiter „zur Unzeit“ das heißt „in einer Art, daß der Arbeitnehmer sich anders Arbeit nicht verschaffen kann“, eine wichtigen Grund entfällt, Schadenersatz bis zur Höhe eines zweimonatlichen Arbeitsverdienstes zu leisten hat. Mit anderen Worten: die grundsätzliche Entlassung würde eine Abfertigung von vier bis sechs Wochen, ausnahmsweise noch mehr. Für den Wert und die Wirksamkeit einer solchen Drohschrift wäre natürlich die Hauptlade, was als „wichtiger Grund“ gilt und was nicht. Ist die Möglichkeit eines früheren, absofort oder relativ früh

ligeren Arbeiter erhalten zu können, ein wichtiger Grund? Wenn ja, dann wäre die Tragweite der gegenwärtigen Neuordnung nicht sehr groß; die Entschädigungspflicht würde sich auf die rein häuslichen Fälle beschränken. Wenn nicht, dann würde zwar das Arbeitsverhältnis durch die Reform auch kaum viel wesentlich stabiler, aber — die Arbeitslosenversicherung würde in gewissen Ausmaßen entfallen. Die Kosten gingen — natürlich nicht ohne deren schärfsten Widerstand — zu einem Teile auf die ihr Personal auffrischenden Arbeitgeber über.

Soziales.

Das Reichsversicherungsamt und die gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen.

Wie mitgeteilt wird, hat das Reichsversicherungsamt vor kurzem Gelegenheit genommen, sich über seine Stellung zu den gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen zu äußern. Das Reichsversicherungsamt hat mit den gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen die besten Erfahrungen gemacht. Es hat aus der ausgiebigen Berührung mit den Arbeitsrechtsauskunftsstellen gesehen, daß die gemeinnützige Rechtsauskunft eine glänzende Entwicklung genommen hat und erkannt, daß die Rechtsauskunftsstellenbewegung es verstanden hat, mangelnde der Entwicklung drohende Schwierigkeiten zu vermeiden. Es ist, nach der Ansicht des Reichsversicherungsamtes, den Auskunftsstellen in vielen Fällen gelungen, Angelegenheiten zu einem günstigen Ausgang zu führen, bei denen ohne ihre Mitwirkung ein Mißerfolg wahrscheinlich gewesen wäre. Die vom Verbands der Rechtsauskunftsstellen geschaffene und unterhaltene Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt, die faßlich ruhige und entscheidende Wahrnehmung der Interessen der Versicherten durch diese Vertretung, hat sich wohl bewährt, und die Art, in der diese Vertretung an der Sortenentwicklung der Rechtspflege sich beteiligt, wird vom Reichsversicherungsamt voll gewürdigt. Die Auskunftsstellen sind geeignet, das Rechtsgesühl und das Verständnis für staatliche Einrichtungen zu heben und zum Ausgleich sozialer Gegensätze beizutragen.

Heer und Flotte.

Stenographie-Unterricht im Seere

Durch Verfügung des preussischen Kriegsministeriums vom 31. August 1912 ist bei sämtlichen Truppendeinstellungsnachrichtendienststellen eine Stelle für einen Stenographen-Unterricht eingeführt worden. Die Bestimmung des Systems ist den Generalkommandos überlassen. Das 7. Armeekorps (Münster) und das 8. Armeekorps (Coblenz) haben verfügt, daß in allen Kapitulantenschulen einheitlich das System Stolz-Schrey gelehrt wird.

Aus den Gerichtssälen.

(Eine angeschobene Glasleitung)

N. A 51 N. 8. November.
Eine ingenieure Methode, um zu billigen Gas zu gelangen, hatte sich der Installateur Waldmann ausgedacht, wofür er allerdings vor der hiesigen Strafkammer erscheinen mußte. Durch seine Wohnung ging ein Gasrohr. Er behauptet, dieselbe, sohemische, zu und durch ein Rohr.

Riesebisch befeht: „Du hab's ich endlich dich gerettet.“
Dennach hat die Kraft an ihren politischen Geliebten be-
ruhen, unterdessen hat der Herr seines großen Landmanns
gehört. Auch bei Theodor Storr verweilt ich. Unter
seine Stimmungen zu finden, was mir bei Ludwig Lang
auch gewiss ist. Würde aber, der ganz jung war, als
Umland groß wurde, hat nicht den herben aber den bei-
den Ton der Umlandischen Saiten in sich wunderbol-
lender lassen. Unter den ganz Jungen finde ich
bei Hermann Delle unterst stark Anfänge an Umland-
stische Ideen. Das ist der Ton, der Umland auch mit
denen, die nicht Umland sind, verbindet. Und die Umland-
er verbindet mit dem Umland, auch gleichwohl, was
uns auch erkennen läßt, wie unvollständig höheres
und besserer Umland gewesen ist.

So wollen wir, warum Island in der deutschen Literatur nicht nur ein Weltschmerzthema empfangen hat, sondern auch ein deutsches, und zwar ein deutsches über die ganze Antikehinfahrt, die von einer einheitlichen Persönlichkeit ausgeht. Er ist ein Dichter für Männer und Frauen, für die Jungen und für die Alten. Aus einem Genuß war auch sein ganzes Leben; derselbe innere Drom, der seine Lippen den Liebern und den verästelten Gebirgen geöffnet hat und ihm die Mannschafftheit befehlen ließ, hat ihn zum Verfluchungskämpfer seines Volkes und zum feinfachen Volksgenoss gemacht; hat ihm die Vagstische nach Fremden und ins Wunderland, die Vagstische nach großen, Das politische Wingen steht auf einem anderen großen, Das politische Wingen steht auf dem Literaturischen. Aber es verabschiedet, Dankschaft des deutschen Volkes und die innere Entschlossenheit, seinen eigenen und seinen Wandel hat Island für seine Veron dichterisch nachgewiesen in dem kleinen Pion von der „neuen Muse“.

Als ich mich des Rechts beflissen,
 Gehn meines Vercens Drona,
 Und mich halb nur losgerissen,
 Von dem lodenden Gelsa:
 Wollt dem Gotte mit der Winde
 Nach noch manches Lied geweiht,
 Keines jemals bir, o blinde,
 Göttin der Gerechtigkeit.
 Andere Zeiten, andere Zeit,
 Und in dieser ersten Zeit
 Schiffert nichts nur in den Aulen,
 Beist mich so zum Liebertreit:
 Als wenn du mit Schwerm und Waage
 Themis, thronst in deiner Kraft,
 Und die Wölfe rüß zur Flage,

Könige zur Achtenschaft.

Freiheits hat in seiner feinsinnigen Würdigung von Mithras Dichtungen gesagt: „Der neue Volksgesang singt ein Bräutli über die tiefe Nacht, welche die Gestirnen und die Ungeheister trennte, führte die Kisten, die nichts lassen, uerl in die Ausfichtung ein“. Das ist ein nationales Verbisnis. Ich gehe noch weiter. Ich bin von oben sondern auch von unten angesehen hat, klar vor in der Literatur, der an das Volk alaube. Diesen unsichtbaren Glauben an das Volk hat er deutlich eingelöst. Damit hat Mithras sein Volk auch unter den großen Einigen des deutschen Volkes

[illegible]

